

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Hausen vom 21.12.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2 a),
 - c) Gebühren für Leichenhäuser und Aussegnungshallen (§ 3),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - c) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) eine Kindergrabstätte | 225 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte | 710 €, |
| c) eine Doppelgrabstätte | 1.250 €, |
| d) eine Urnengrabstätte | 400 €, |
| e) eine Familienurnengrabstätte | 800 €, |
| f) eine naturnahe Urnengrabstätte | 360 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird das Doppelte des anteiligen Betrags in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 6 Abs. 1 c. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet.
- (3) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht im Geltungsbereich dieser Satzung ihren Wohnsitz hatten (Auswärtige), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze erhoben.

§ 2 a

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für jedes Jahr bei:
- | | |
|---|------|
| ● einer Kindergrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. a Friedhofsatzung) | 25 € |
| ● einer Einzelgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. b Friedhofsatzung) | 25 € |
| ● einer Doppelgrabstätte (§ 10 Abs. 1. Buchst. c Friedhofsatzung) | 25 € |

- einer Urnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. d Friedhofsatzung) 25 €
 - einer Familienurnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. e Friedhofsatzung) 25 €
 - einer naturnahen Urnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. f Friedhofsatzung) 25 €
- (2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht mit dem Beginn der Nutzung des Friedhofs für die gesamte Laufzeit der Ruhefrist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erhoben.
- (3) Abweichend von der Regelung des Abs. 2 besteht für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2003 erworben oder verlängert wurden, die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zu entrichten.

§ 3

Gebühren für die Leichenhäuser und Aussegnungshallen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal 70,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

§ 4

Bestattungsgebühren

| | |
|--|-------|
| 1. Grabherstellung und Beisetzung | |
| 1.1 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) – Erdbestattung Normalgrab | 280 € |
| 1.2 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) – Erdbestattung Tiefgrab | 390 € |
| 1.3 für Verstorbene unter 6 Jahren (Kindergräber) – Erdbestattung Normalgrab | 70 € |
| 1.4 Urnenbestattung | 120 € |
| 2. Zusatzleistungen | |
| 2.1 Exhumierung | 185 € |
| 2.2 Umbettung | 185 € |
| 2.3 Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund | 60 € |
| 2.4 Ausgraben einer Leiche zwecks Überführung nach auswärts | 185 € |
| 2.5 Umbettung einer Urne | 120 € |
| 2.6 Ausgraben und versandgerechtes Verpacken einer Urne (ohne Versandgebühren) | 120 € |
| 2.7 Tieferlegung von unverwesten Leichenresten (ohne Bodenaustausch) | 100 € |
| 2.8 Bodenaustausch ohne unverweste Leichenreste | |
| 2.8.1. Einzelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 300 € |
| - Tiefgrab | 350 € |
| 2.8.2. Doppelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 300 € |
| - Tiefgrab | 350 € |
| 2.8.3. Kindergrabstätte | 150 € |
| 2.9 Bodenaustausch bei vorhandenen unverwesten Leichenteilen | |
| 2.9.1. Einzelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 400 € |
| - Tiefgrab | 450 € |
| 2.9.2. Doppelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 400 € |
| - Tiefgrab | 450 € |
| 2.9.3. Kindergrabstätte | 200 € |
| 3. Sargtransport bzw. Urnentransport | |
| 3.1 Verbringen des Sarges zur Grabstätte einschl. 4 Trägern (entfällt wenn private Träger gestellt werden) | 130 € |

| | |
|---|---------|
| 3.2 Verbringen der Urne zur Grabstätte einschl. 1 Träger (entfällt wenn private Träger gestellt werden) | 32,50 € |
| 4. Ausschmückung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) | 145 € |
| 5. Reinigungsarbeiten | |
| Reinigung des Aussegnungs- und Aufbahrungsraums nach der Beisetzung (besenrein) | 15 € |
| 6. Zuschlag für Arbeiten an einem Samstag | 30 € |
| 7. Aufbahrungsarbeiten bei Beisetzungen auf den Friedhöfen | 70 € |
| 8. Grababdeckungen (Grünmatten) | 75 € |
| 9. Sandschalen an der Grabstelle | 25 € |
| 10. Grabräumung | |
| 6.1. einer Kindergrabstätte | 410 € |
| 6.2. einer Einzelgrabstätte | 410 € |
| 6.3. einer Doppelgrabstätte | 550 € |
| 6.4. einer Urnengrabstätte | 120 € |
| 6.5. einer Familienurnengrabstätte | 410 € |
| 6.6. einer naturnahen Urnengrabstätte | 120 € |

§5

Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren / sonstige Gebühren

| | |
|---|------|
| (1) An Genehmigungsgebühren werden berechnet für die | |
| a) Errichtung eines Grabmals | 20 € |
| b) Anlage einer Einfriedung ohne Einfassung | 15 € |
| c) Zulassung von Gewerbetreibenden in den Friedhöfen pro Antrag | 80 € |
| d) Befreiung von Benutzungszwang der Leichenhalle (wenn beantragt) | 25 € |
| (2) An Verwaltungsgebühren werden berechnet | |
| a) Verwaltungs- und Schreibgebühren je Bestattung, Exhumierung, Umbettung, Ausgrabung und Grabräumung | 50 € |
| b) für die Ausstellung von Bescheinigungen über | |
| aa) den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes | 15 € |
| bb) die Überschreibung oder den Wechsel des Nutzungsberechtigten | 15 € |
| soweit diese gesondert und nicht zusammen mit dem Gebührenbescheid ausgestellt werden. | |

(3) Werden Leistungen erbracht, die in den Absätzen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren hierfür auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Leistungen ermittelt, die den erbrachten Leistungen am ehesten vergleichbar ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit sowie Beanspruchung der Friedhofseinrichtung und der Friedhofsverwaltung zu berücksichtigen.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2016 außer Kraft.

Gemeinde Hausen
Hausen, 05.01.2022


Link
Erster Bürgermeister



Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2021 beschlossen.
- II. Die Satzung wurde am 05.01.2022 ausgefertigt.
- III. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft vom 29.01.2022, Nr. 02/2022, bekanntgemacht.

